

Clubsport-Kartslalom

Serienausschreibung 2018



ADAC Niedersachsen
Sachsen-Anhalt e. V.

Allg. Deutscher Automobil-Club Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V., Lübecker Str. 17, 30880 Laatzen, Telefon 05102 90-1162, Telefax 05102 90-1169, E-Mail: sport@nsa.adac.de, Internet: www.motorsport-nsa.de.

Jede vom ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V. genehmigte Clubsport-Kartslalom-Veranstaltung unterliegt dem nachfolgenden Reglement des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V. Hiermit werden ausschließlich Wettbewerbe in diesem Regionalclub geregelt. Der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V. behält sich vor Ergänzungen/Änderungen zu erlassen.

Art. 1 Definition und Status

1. Der Clubsport-Kartslalom ist ein Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn ausgetragen wird und bei welchem die durch Markierungen (Pylonen) vorgeschriebene Strecke möglichst fehlerfrei zu durchfahren ist.
2. Der Streckenaufbau soll die Zielsetzung haben, die Geschicklichkeit und die Reaktionsfähigkeit des Teilnehmers zu fördern. Hierbei sollen lange Passagen mit höheren Geschwindigkeiten vermieden werden, sie dürfen auf keinen Fall mehr als ein Drittel der Strecke ausmachen.

Art. 2 Nennberechtigung, Teilnahmevoraussetzung

1. Jugendliche und Erwachsene ab Jahrgang 2006 sind an den Wettbewerben teilnahmeberechtigt. Ein Nachweis für das Alter muss dem Veranstalter auf besonderes Verlangen vorgelegt werden.
2. Die Klasseneinteilung wird durch die Ausschreibung für das jeweilige Sportjahr bekannt gegeben.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am Wettbewerb ist mindestens der Besitz einer nationalen DMSB-Lizenz der Stufe C.

Art. 3 Nennung

1. Die Nennung ist auf dem vom Veranstalter herausgegebenen Nennformular abzugeben. Das Nennungsformular ist vollständig und leserlich auszufüllen. Die Nennung ist vom Teilnehmer und bei Minderjährigen auch von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, die mit der Unterschrift ihr Einverständnis für die Teilnahme bescheinigen.
2. Der Nennungsschluss und das Nenngeld sind in der Veranstalter-Ausschreibung festgelegt.
3. Der Veranstalter hat das Recht, eine Nennung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4. Mit der Zuteilung der Startnummer kommt der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem/der Teilnehmer/in zustande. Dieser Vertrag verpflichtet den/die Teilnehmer/in unter den in der Ausschreibung genannten Bedingungen teilzunehmen und den Veranstalter den Wettbewerb nach den aufgeführten Bedingungen abzuwickeln.
5. Der/die Teilnehmer/in ist zum Rücktritt berechtigt, bei Absage oder Verlegung des Wettbewerbs um mehr als 24 Stunden. Allein in diesem Fall hat der/die Teilnehmer/in Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes.
6. Jeder Verein darf eine Mannschaft benennen, die aus vier Fahrern besteht, von den drei gewertet werden. Jeder Teilnehmer kann nur einmal in einer Mannschaft gewertet werden. Gewertet wird nach Punkten. Mannschaften müssen vor dem Start des ersten Mannschaft Fahrers genannt sein.
7. Personenbezogene Daten werden für Auswertungszwecke gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Mit Unterschrift auf der Nennung erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis für die Speicherung personenbezogener Daten für Auswertungszwecke.

Art. 4 Fahrerausrüstung

Teilnehmer/innen mit unvollständiger oder nicht der Ausschreibung entsprechender Kleidung dürfen nicht zum Start zugelassen werden.

Art. 5 Fahrzeuge

1. Veranstaltungen werden mit Karts des Veranstalters, mit Karts der Teilnehmer oder Leihkarts durchgeführt. Dies wird durch die Ausschreibung des Veranstalters näher bestimmt werden.
2. Die Karts müssen grundsätzlich mit Viertaktmotoren ausgerüstet sein. Zugelassen sind serienmäßige Honda-Motoren mit

Clubsport-Kartslalom

Serienausschreibung 2018

ADAC Niedersachsen
Sachsen-Anhalt e. V.



Kategorie	bis Hubraum	Motoren	Homologation, Nachträge
1	164 cm ³	Honda GX 140/160/160 GCAC (ohne Drehzahlbe- grenzung)	KM 01/94; 01/01 ER Handelsb., Übermassk. 02/02 ER Ventildfedern DMSB Vorstart 6/99 Steuerzeiten
2	200 cm ³	Honda GX 200	gemäß Honda Datenblatt
3	273 cm ³	Honda GX 270	KM 06/95, Änderung analog GX 390 02/02 VO, 03/03 VO, 04/04 VO erlaubt; Trockenkupplung zugelassen
4	400 cm ³	Honda GX 340 Honda GX 390	KM 05/95 KM 05/98 02/02 VO Zentrifugalschmierung 03/03 VO Keilsicherung der Ventile 04/04 VO Pleuellagerschalen Die Vergaser mit der Bezeichnung Keihin BE... mit 27,0 mm Ø der Gemischöffnung am Vergaser- ausgang, sowie 21,0 mm Ø des Lufttrichter am engsten Punkt, sind zugelassen.

3. Die Übersetzung wird freigestellt (vom Motorantriebsrad bis Hinterrad)
4. Für den Motor Honda GX 200 gilt: -jegliche mechanische Bearbeitung ist verboten!
5. Reifen sind freigestellt; Radstand Außenkante max. 1250 mm (GX 140/160/200) /1400 mm (GX 270/340/390). Für die Klasse CKS 1a+ 2a sind die Reifen vorgeschrieben, die in der Kartslalom Meisterschaft des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt 2018 (BEBA Slalom Runner oder Dunlop SL 5) eingesetzt werden. Regenreifen sind freigestellt.
6. Geräuschvorschriften: Maximal 92 dB (A) gemäß DMSB-Reglement für Kartrennen Art. 5
7. Es gelten weiterhin die Festlegungen der Veranstaltersitzung vom 03. Juli 2012 mit den Ergänzungen der Sitzung vom 20. Dez. 2016
- 8.

Art. 6 Verantwortung des Veranstalter

1. Der Slalomleiter ist gesamtverantwortlich für den Clubsport-Kartslalom. Insbesondere obliegen ihm die Einhaltung der Sicherheitskriterien, der Aufbau und die Durchführung der Veranstaltung.
2. Der Slalomleiter setzt einen Sachkundigen mit Kfz-technischer Ausbildung für die technische Überprüfung ein. Der Sachkundige übergibt einen schriftlichen Bericht über die Überprüfung an den Slalomleiter.

Art. 7 Streckenaufbau

1. Der Clubsport-Kartslalom wird auf einer festen, ununterbrochenen Fläche (z. B. Asphalt, Beton, Verbundpflaster oder gleichwertiger Oberfläche) durchgeführt. Die Streckenlänge beträgt ca. 800 m. Ein Parcoursplan wird ausgehängt.
2. Die Fahrspur, die der/die Teilnehmer/in einzuhalten hat, ist auf der Platzoberfläche durch Pylonen gekennzeichnet. Die Pylonen werden so aufgestellt, dass jeder Zweifel an der Streckenführung ausgeschlossen ist. Der Radius einer Gassenkurve darf den Wendekreis des Karts nicht unterschreiten.
3. Für den Aufbau finden nur Pylonen (Höhe ca. 50 cm) Verwendung. Die Abstände zwischen den einzelnen Hindernissen dürfen 6 m nicht unter- und 20 m nicht überschreiten. Auf Strecken mit natürlichen Kurven beträgt der Mindestabstand 40 m. Die lichte Breite eines Pylonen-Tores beträgt verbindlich 180 cm, gemessen an der Innenkante des Fußes der Pylonen. Der Halteraum ist durch eine durchgehende Linie begrenzt. An den Ecken der Begrenzungslinien ist der Halteraum deutlich durch Pylonen markiert. Die Seitenlinien des Halteraums werden mit Pylonen (Abstand 1 m) begrenzt. Die Breite des Halteraums beträgt 3 m und die Länge 15 m. Die Pylonen des Halteraums zählen nicht als Tor, sondern sind Bestandteil der Halteraummarkierung, deren Berühren gemäß Art. 9 der Ausschreibung mit 10 Strafsekunden bestraft wird. Regenrinnen und Vertiefungen werden nach Möglichkeit umgangen.
4. Folgende Aufgaben sind möglich: Tore, Schweizer Slaloms, Gassen, Wenden (3 Pylonen)



5. Die Pylonen sind um ihre Stellfläche herum markiert. Ein stehender Pylon gilt dann als verschoben, wenn sich kein Teil der Bodenfläche mehr innerhalb der Stellfläche befindet.
6. Die Fahrtrichtung einzelner Pylonen wird durch eine liegende Pylone angezeigt.

Art. 8 Sicherheitseinrichtungen

1. Für Sicherheitseinrichtungen ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter sorgt durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke, der Zuschauer-Plätze und des weiteren Veranstaltungsgeländes. Zu festen Hindernissen und Zuschauer-Plätzen muss ein Mindestabstand von 10 m von der Parcoursaußenlinie eingehalten werden. Bei geringeren Abständen sind Hindernisse (z. B. Gitter, Masten etc.) und Zuschauer-Plätze durch den Veranstalter mit Strohballen, Reifenketten oder ähnlichem abzusichern. Der Mindestabstand beträgt in diesem Fall 3 m von der Parcoursaußenlinie.
2. Nach Verlassen des Halteraums ist nur noch ein Fahren in Schrittgeschwindigkeit erlaubt, um andere Teilnehmer und Personen nicht zu gefährden! Die Nichteinhaltung kann mit Wertungsausschluss bestraft werden.
3. In „Betrieb befindliche Karts“ sind in geeigneter Weise (Anhebung der Hinterachse bis zum „Freidrehen“ mittels einer mind. 2 Pkt. Hebeeinrichtung) gegen unbeabsichtigtes „Wegrollen“ zu sichern.
4. Ein Rettungstransportwagen (RTW in Anlehnung an DIN 75080) mit ausgebildeter Besatzung stellt jeder Veranstalter für die gesamte Dauer der Veranstaltung vor Ort bereit.

Art. 9 Durchführung

1. Es wird klassenweise gestartet. Eine Streckenbegehung wird ermöglicht. Die Teilnehmer werden durch den Streckensprecher aufgerufen. Nur der/die Teilnehmer/in darf den Parcours betreten. Der/die Teilnehmer/in darf während der Wertungsläufe nur auf Anweisung des Slalomleiters oder seines Vertreters das Kart verlassen.
2. Der Start erfolgt einzeln, mit laufendem Motor, aus einem Warmlaufkreisel heraus, der sich vor der Start/Ziellinie befindet. Jede/r Teilnehmer/in hat den Parcours einmal zur Übung und zweimal in Wertung zu befahren. Im Halteraum ist nach jedem Lauf anzuhalten und erst auf Anweisung weiterzufahren.
3. Sachrichter werden vom Veranstalter nach Bedarf eingesetzt. Sie müssen eine Gegenliste für die Protokollierung eventueller Pylonenfehler führen. Teilnehmer dürfen nicht in ihrer Klasse als Sachrichter benannt werden.
4. Es wird eine geeignete Zeitmessanlage mit Lichtschranke auf 1/100 Sek. benutzt, wobei ein Festhalten der Zeiten auf Druckstreifen vorgeschrieben ist. Die Lichtschranke darf nicht höher als die Oberkante des Vorderrades eingestellt sein.
5. Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Slalomleiter. Er entscheidet am Tage der Veranstaltung über alle organisatorischen, den Ablauf der Veranstaltung betreffenden Dinge im Rahmen der Ausschreibung und der Grundausschreibung.
6. Diese Grundausschreibung für den Clubsport-Kartslalom sowie evtl. Ergänzungsbestimmungen werden bei allen Wettbewerben ausgehängt.

Art. 10 Einsprüche

1. Einsprüche sind nur beim Slalomleiter und in schriftlicher Form einzureichen. Dieser reicht den Einspruch an das Schiedsgericht weiter, dem er selbst nicht angehört. Die Einspruchsgebühr beträgt 50,00 Euro und ist mit Einspruchseinreichung fällig.
2. Einsprüche gegen Fehler des Veranstalters bzw. dessen Beauftragte sind spätestens 15 Minuten nach der Zieldurchfahrt des jeweiligen Teilnehmers einzulegen (Einspruchsberechtigt sind nur die Teilnehmer oder deren Beauftragte). Einsprüche gegen die Auswertung müssen spätestens 15 Minuten nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingelegt werden. Einsprüche gegen die Zeitnahme, Entscheidungen der Sachrichter und Sammeleinsprüche sind nicht zulässig.
3. Einsprüche werden durch das Schiedsgericht entschieden. Es besteht aus drei Personen, die vor Beginn der Veranstaltung per Aushang bekannt gegeben werden müssen. Zwei dieser Personen dürfen nicht dem veranstaltenden Club angehören. Eine besondere Kennzeichnung ist sinnvoll.
4. Das Schiedsgericht ist das oberste Organ einer Clubsport-Kartslalom-Veranstaltung. Die Entscheidungen sind verbindlich und endgültig. Wird dem Einspruch stattgegeben, so erhält der Einspruchsführer die Gebühr zurück. Die entstandenen Kosten trägt der Unterlegene. Wird dem

Clubsport-Kartslalom

Serienausschreibung 2018

ADAC Niedersachsen
Sachsen-Anhalt e. V.



Einspruch nicht stattgegeben, so verfällt die Gebühr und kommt dem gemeinnützigen Niedersächsischen Fachverband für Motorsport (NFM) zu Gute.

Art. 11 Preise

In jeder Klasse sind Ehrenpreise auszugeben. Weitere Preise sind dem Veranstalter freigestellt. Die Preisverteilung sollte spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisliste der Klasse stattfinden. Geldpreise sind nicht zulässig

Art. 12 Allgemeines

Die Ausschreibung ist frühzeitig zur Genehmigung beim Fachbereich Sport des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V. einzureichen.

Art. 13 Weitere Verpflichtungen des Veranstalters

Nach jeder Veranstaltung muss neben der Ergebnisliste eine Teilnehmerliste mit voll ausgeschriebenen Namen, Vornamen, Geburtsjahr, PLZ und Wohnort, sowie den aktuellen Lizenznummern an alle Auswertungsstellen per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden. Eventuelle Terminänderungen von ADAC-Prädikatsläufen bedürfen der vorherigen Genehmigung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen behält sich der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V. die Verweigerung weiterer Genehmigungen für Clubsport-Kartslalom-Veranstaltungen dieses Veranstalters vor.

Laatzen, im Februar 2018

ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V.
Motorsport
Lübecker Str. 17
30880 Laatzen